

1. Bogen-Sport-Clubs Karlsruhe 1980 e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „1. Bogen-Sport-Club Karlsruhe 1980 e.V.“ (1. BSC Karlsruhe) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe unter der Nummer 12.80 eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Bogensports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung einer Bogensportanlage sowie durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Sportschützenkreis Karlsruhe e.V. zwecks Förderung des Bogensports. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Sportschützenverbandes.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Ausschluss aus dem Verein

zu b.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

ZU C.

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
2. Ein Mitglieder kann bei wiederholten und schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins, gegen die Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe oder gegen seine Satzung sowie wegen unehrenhafter Handlungen oder grobem unsportlichen Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich in einer Vorstandssitzung oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angaben von Gründen mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Er muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitigem Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Macht das Mitglied vom Einspruchsrecht keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind vereinseigene Gegenstände unverzüglich abzugeben.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge und Umlagen erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sämtliche Zahlungen an den Verein innerhalb der festgesetzten Frist bis spätestens 31. März eines Kalenderjahres zu entrichten. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag. Sie genießen alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Einberufung, Leitung und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen und tritt einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, zusammen. Die Einladung muss schriftlich vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag (Poststempel). Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- (2) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft über das vergangene Geschäftsjahr
- (3) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
- (4) Aussprache über die Berichte
- (5) Entlastung des Schatzmeisters
- (6) Entlastung der Vorstandschaft
- (7) Genehmigung des Haushaltsplans für das jeweilige Geschäftsjahr
- (8) Satzungsänderungen
- (9) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge einschließlich der Schießgebühr und der Umlagen
- (10) Durchführung von Neuwahlen
- (11) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (12) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds
- (13) Entscheidung über den An- und Verkauf von Grundstücken und Immobilien

2. Beschlussfassung

a. Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

b. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher eingetragener stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

c. Mehrheitsbestimmungen

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit nicht anders abgestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Annahme von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung während einer Mitgliederversammlung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

d. Wahl- und Abstimmungsmodus

Der erste und zweite Vorsitzende werden mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Alle weiteren Wahlen können per Akklamation erfolgen, sofern es nur einen Kandidaten gibt. Ansonsten erfolgt die Wahl mit verdeckten Stimmzetteln. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Abstimmungen können per Akklamation erfolgen. Wahlen und Abstimmungen müssen schriftlich erfolgen, falls ein Mitglied der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

e. Protokollführung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Es muss Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Sitzungsleiters und Protokollführers, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll wird bei der folgenden Mitgliederversammlung verlesen und genehmigt.

3. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren in wechselndem Turnus. Wiederwahl ist zulässig, jedoch höchstens zwei Mal. Die Kassenprüfer haben nach dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

4. Anträge zur Tagesordnung

Anträge an die Mitgliederversammlung durch die Mitglieder können nur berücksichtigt werden, wenn sie ein oder zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. **Zur Annahme eines Dringlichkeitsantrages auf Ergänzung der Tagesordnung, der erst in der Mitgliederversammlung gestellt wird, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.**

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der erste Vorsitzende hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel aller eingetragener stimmberechtigter Mitglieder es unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung (vgl. §8).

§10 Der Vorstand

1. Vorstandsmitglieder

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- (1) 1. Vorsitzender (Oberschützenmeister)
- (2) 2. Vorsitzender (Schützenmeister)
- (3) Schriftführer/in
- (4) Schatzmeister/in
- (5) Sportleiter/in
- (6) Jugendleiter/in

Dem erweiterten Vorstand gehören an

die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie

- (7) Damenleiter/in
- (8) Bogenwart
- (9) Materialwart
- (10) Hauswart
- (11) Platzwart/Geländewart
- (12) 1. Beisitzende/r
- (13) 2. Beisitzende/r
- (14) Ehrenoberschützenmeister

2. Aufgaben

Die Aufgaben des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands regelt die Geschäftsordnung.

3. Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre in wechselndem Turnus gewählt. In ungeraden Jahren werden die ungeraden Positionen, in geraden Jahren werden die geraden Positionen (vgl. §10.1) gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind volljährige Vereinsmitglieder. Der Jugendleiter wird gemäß Jugendordnung gewählt. Der Ehrenoberschützenmeister wird nicht gewählt.

4. Jugend

Der Jugendabteilung gehören alle Kinder und jugendliche Mitglieder an. Sie wählen den Jugendleiter. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Jugendordnung.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §8.2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

§12 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. Oktober 1997 angenommen. Sie löst die Satzung vom 8. Dezember 1979 ab. Auflagen des Registergerichts können ohne Beschluss der Mitgliederversammlung erfüllt werden.

Karlsruhe, den.....

Manfred Dörrmann
(1. Vorsitzender)

Josef Gerber
(2. Vorsitzender)